

Rechtsverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Haarberg“,
Gemarkung Frei-Laubersheim, Landkreis Bad Kreuznach
vom 16. Februar 1987

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

- (1) Das in der beigefügten Karte gekennzeichneten Grundstücke in der Gemarkung Frei-Laubersheim Flur 4, Nrn. 107/1, 106 und 125 sowie das zwischen den beiden letztgenannten Parzellen liegende Teilstück des Flurstücks Nr. 160 werden zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt; er trägt die Bezeichnung „Haarberg“.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der geschützten Flächen haben die Aufstellung amtlicher Hinweisschilder zu dulden.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Geländes zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

§ 3

Im geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegbau durchzuführen;
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
5. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
6. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Grill-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Wohnmobile und Wohnwagen aufzustellen;
8. die bisherigen Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise zu verändern;
9. Abfälle abzulagern oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
10. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
11. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihr Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
13. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln;
14. gebietsfremde Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
15. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.

§ 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von Jagdkanzeln, Jagdhütten und Wildfütterungsanlagen;
2. für den ordnungsgemäßen landwirtschaftliche Bodennutzung des Flurstückes 107/1 im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise sowie für die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Drainage;

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 3 Nrn. 1 - 10 und 15 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, Pflege, Entwicklung oder Erforschung des Gebietes dienen.

(3) Die zuständige Landespflegebehörde kann Ausnahmen von den Verboten des § 3 Nrn. 11-13 zulassen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 3 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegbau durchführt;
3. § 3 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
4. § 3 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
5. § 3 Nr. 5 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
6. § 3 Nr. 6 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Grill-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
7. § 3 Nr. 7 zeltet, lagert, grillt oder Wohnwagen und Wohnmobile aufstellt;
8. § 3 Nr. 8 die bisherigen Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise verändert;
9. § 3 Nr. 9 Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
10. § 3 Nr. 10 Feuer anzündet oder unterhält;
11. § 3 Nr. 11 ohne Ausnahmegenehmigung der zuständigen Landespflegebehörde wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
12. § 3 Nr. 12 ohne Ausnahmegenehmigung der zuständigen Landespflegebehörde wildlebende Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen für ihren Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
13. § 3 Nr. 13 ohne Ausnahmegenehmigung der zuständigen Landespflegebehörde gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt;
14. § 3 Nr. 14 gebietsfremde Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
15. § 3 Nr. 15 das Gelände mit Fahrzeugen aller Art befährt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Kreuznach, den 16. Februar 1987

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- Untere Landespflegebehörde-

In Vertretung
Meyer